



# Gemeindeamt Jungholz

A – 6691 Jungholz, D – 87491 Jungholz

Bezirk Reutte / Tirol

Tel. 0043 (0)5676 / 8121-0

Fax 0043(0)5676 / 8121-2

E-Mail [gemeinde@jungholz.gv.at](mailto:gemeinde@jungholz.gv.at)

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z2 und 4 des Finanzausgleichgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Jungholz verordnet:

## Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Jungholz, kundgemacht am 21.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach §2 Abs. 5 Anschlussgebühr, beträgt Euro 7,00 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach §2 Abs. 5 Anschlussgebühr, beträgt Euro 1.300,00.
2. Die Benützungsgebühr nach § 4 Abs. 1 Laufende Gebühr beträgt Euro 2,71 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Jungholz, kundgemacht am 21.12.2022, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach §2 Abs. 5 Anschlussgebühr, beträgt Euro 2,15 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach §2 Abs. 5 Anschlussgebühr, beträgt Euro 1.300,00.
2. Die Benützungsgebühr nach § 3 Abs. 1 Laufende Gebühr, Zählergebühr, beträgt Euro 0,56 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 Laufende Gebühr, Zählergebühr, beträgt für Zähler klein Euro 7,50 und für Zähler groß Euro 15,00.

## Artikel III

Die Hundesteuerverordnung der Gemeinde Jungholz, kundgemacht am 20.05.2020, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2023 geändert wie folgt:

1. Die Höhe der Steuer für einen Hund nach § 2 Abs. 1 Steuersätze, Steuerbefreiung beträgt Euro 55,00.
2. Der Mehrbetrag für das Halten von mehreren Hunden nach § 2 Abs. 4 Steuersätze, Steuerbefreiung, beträgt Euro 110,00 für jeden weiteren Hund.
3. Der verminderte Steuersatz nach § 2 Abs 2 Steuersätze, Steuerbefreiung beträgt Euro 45,00.

## Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Die Bürgermeisterin



Karina Konrad

Angeschlagen am 20.12.2023

Abgenommen am 04.01.2024